



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Daniel Halemba AfD**
vom 13.11.2024

Vereinbarkeit eines Kalifats mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Verfassung des Freistaates Bayern?

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Inwieweit hält die Staatsregierung ein Kalifat für eine denkbare Staatsform für die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Bayern? | 2 |
| 1.2 | Sieht die Staatsregierung eine grundsätzliche Vereinbarkeit eines Kalifats mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und den spezifischen verfassungsrechtlichen Anforderungen des Freistaates Bayern? | 2 |
| 2. | Inwiefern gibt es in Bayern aktuell Organisationen bzw. Gruppierungen, die die Errichtung eines Kalifats fordern? | 2 |
| 3. | Wie hat sich das Personenpotenzial, das ein Kalifat in Bayern fordert, in den letzten zehn Jahren entwickelt? | 2 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 3 |

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 03.12.2024

- 1.1 Inwieweit hält die Staatsregierung ein Kalifat für eine denkbare Staatsform für die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Bayern?**
- 1.2 Sieht die Staatsregierung eine grundsätzliche Vereinbarkeit eines Kalifats mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und den spezifischen verfassungsrechtlichen Anforderungen des Freistaates Bayern?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die theokratische Herrschaftsform eines Kalifats wäre weder mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz noch mit den demokratischen Grundgedanken der Bayerischen Verfassung vereinbar.

- 2. Inwiefern gibt es in Bayern aktuell Organisationen bzw. Gruppierungen, die die Errichtung eines Kalifats fordern?**
- 3. Wie hat sich das Personenpotenzial, das ein Kalifat in Bayern fordert, in den letzten zehn Jahren entwickelt?**

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Weder gegenwärtig noch in den vergangenen zehn Jahren gibt bzw. gab es konkrete Erkenntnisse über Personen bzw. Organisationen aus dem legalistisch-islamistischen Spektrum in Bayern, die explizit die Errichtung eines Kalifats fordern bzw. forderten. Im Übrigen wird auf den Verfassungsschutzberichts 2023 (www.verfassungsschutz.bayern.de¹), Seite 71 ff., verwiesen.

Im Bereich des dschihadistischen Salafismus bildet die Forderung der Wiedererrichtung des „IS-Kalifats“ in Syrien und Irak unter Anhängern der internationalen islamistischen Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) in Bayern ein wiederkehrendes Motiv.

Für die Entwicklung des salafistischen Personenpotenzials in Bayern in den letzten zehn Jahren wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern für die Berichtsjahre 2013 bis 2023 verwiesen.

1 https://www.verfassungsschutz.bayern.de/mam/anlagen/vsb-2023_barrierefrei.pdf

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.